



Satzung der großen Kreisstadt Eppingen Landkreis Heilbronn

über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Eppingen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetz (LGebG) und §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrGBW), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 23. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemarkung der Stadt Eppingen, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.
Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- (1) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- (2) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
- (3) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
- (4) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 5 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unbefugt ausgeübt wird.
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens nach Nr.9 der Anlage bemisst sich die Gebühr nach der Verkehrsbedeutung der Straße, nach Art und Maß der Nutzung und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.
- (4) In der Wahlkampfzeit werden für Plakatierungen und Informationsstände für Parteien und Wählervereinigungen keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (6) Am Ort der Leistung wird für folgende Sondernutzungen, für die es keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf, von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen: Werbeanlagen, Warenauslagen sowie Fahrradständer, wenn sie den Verkehr einschließlich Fußgängerverkehr nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis oder der entsprechenden Genehmigung verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

§ 7

Änderung der Berechnungsgrundlagen

Laufende Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Insbesondere ändert sich die Berechnungsgrundlage wesentlich, wenn erlaubte Anlagen verändert werden.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie liegt
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für sie haftet
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt
 - e) der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, wenn nicht der Gebührensschuldner einen späteren Nutzungsbeginn nachweist.
- (2) In den Fällen, in denen die Erlaubnis auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruht (vgl. § 2 Abs. 2), entsteht die Gebührenschuld mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre bei Jahresbeginn.
- (4) Im Fall einer unbefugt ausgeübten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

§ 10 **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11 **Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. Auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides wird die im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühr gegen eine Bearbeitungsgebühr ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, endet die Gebührenpflicht mit der Wirksamkeit des Widerrufsbescheides.
- (3) Wird die Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend ab dem Zeitpunkt geändert werden, an dem der Gebührenschuldner die Änderung des Umfanges der Sondernutzung gegen Nachweis anzeigt.
- (4) Beträge unter 20,00 € sowie die für die Sondernutzungserlaubnis zu erhebende Verwaltungsgebühr werden generell nicht erstattet. Erstattungsanträge sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 12 **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Eppingen schriftlich

anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Haftung bleibt bestehen bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Stadt Eppingen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, ändert, erweitert oder die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Eppingen, den 23. Mai 2023
FÜR DEN GEMEINDERAT

Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Anlage (Gebührenverzeichnis)
zur Satzung der großen Kreisstadt Eppingen
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Eppingen
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.07.2023

1.	Aufstellung von Baugerüsten	
1.1	bei Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs auf der gleichen Gehwegseite oder im verkehrsberuhigten Bereich	je angefangene Woche 15,00 €
1.2	falls der Fußgängerverkehr auf der gleichen Gehwegseite nicht aufrechterhalten werden kann, zuzüglich Gebühr für verkehrsrechtliche Anordnung	je angefangene Woche 20,00 €
2.	Baustelleneinrichtungen wie z.B. Aufstellung / Ablagerung von Schuttmulden, Baumaterialien, Bauwagen, Container, Bauzäune, Baukräne, Arbeitsmaschinen zuzüglich Gebühr für verkehrsrechtliche Anordnung	je angefangene Woche bis 15 qm 10,00 € bis 30 qm 20,00 € bis 50 qm 40,00 € bis 100 qm 60,00 € >100 qm 100,00 €
3.	Aufstellung von Verkaufswagen, Verkaufsständen, u.ä. sowie Warenauslagen , die nicht unter § 5 Abs. 6 dieser Satzung fallen	je Tag 10,00 € je Woche 30,00 €
4.	Inanspruchnahme von Flächen für Gastronomiebetriebe (Außenbewirtung, Tische, Sitzgelegenheiten, ...) A) für den Bereich Innenstadt: Mühlbacher Str., Brettener Str., Bahnhofstr., Marktplatz, Altstadtstr. (einschließlich unmittelbar angrenzende Flächen) B) für den Bereich außerhalb von A	je Freischanksaison bis 15 qm 100,00 € 16-30 qm 200,00 € 31-50 qm 350,00 € über 50 qm 450,00 € bis 15 qm 75,00 € 16-30 qm 150,00 € 31-50 qm 250,00€ über 50 qm: 350,00 €
5.	Inanspruchnahme von Flächen zur Aufstellung von Informationsständen	je Tag bis 15 qm 10,00 € > 15 qm 20,00 €
6.	Plakatierungen bis DIN A2 über DIN A2 Spannband	1,50 € je Plakat / Woche 2,50 € je Plakat / Woche 10,00 € je Band / Woche
7.	Sondernutzungen zum Befahren von Feldwegen mit LKW / Fahrzeuge für landwirtschaftliche Zwecke z.B. Rübenkampagne/ Erntearbeiten	20,00 € / pro Teilort / pro Saison
8.	Sondernutzung an Feldwegen für Erdauffüllungen / u.ä. - pro cbm Ladung (Erde/Schotter/u.ä.) Falls keine Mengenangabe vorhanden: pro Fahrt	1,00 Euro / 1 cbm 10,00 Euro / 1 Fahrt
9.	Sondernutzungen, die den Tatbestand des § 1 dieser Satzung erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind:	10,00– 1.000,00€ /Tag 50,00– 2.000,00€ /Woche 100,00 – 3000,00 € /Jahr
10.	Jeweils zuzüglich Verwaltungsgebühr nach Nr. 1.1.1 der Verwaltungsgebührensatzung	